

# Satzung des Fischerverein Tegernseer Tal e.V.

## § 1

Der Verein führt den Namen "Fischerverein Tegernseer Tal e.V." Sein Sitz ist in Tegernsee.  
Er ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Miesbach eingetragen. Gerichtsstand ist Miesbach.

## § 2

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein.

Er bezweckt:

1. Förderung der Fischerei und der Fischzucht.
2. Schutz und Erhaltung der Gewässer.
3. Hege und Pflege des Fischbestandes.
4. Fischweidgerechte Erziehung der Mitglieder, insbesondere der Jungfischer in der Ausübung des Fischereisports.
5. Abhaltung von Veranstaltungen und Vorträgen zur Vertiefung des Wissens der Mitglieder und der Pflege des Sportgeistes.
6. Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar durch Förderung des Angelsportes ohne gewerbliche Fischerei. Etwasige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

## §4

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier
- e) dem Gewässer-Sport- und Jugendwart
- f) den Beisitzern

## §5

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen und innen.  
Der 2. Vorsitzende darf jedoch die Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Er beruft die Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und führt in ihnen den Vorsitz.

## §6

Der Schriftführer erledigt die laufenden Arbeiten und führt Protokoll in Sitzungen und Versammlungen.

## §7

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er sorgt für den zeitgerechten Eingang der Mitgliedsbeiträge und fristgemäße Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der Pachtzahlungen.

Er verwaltet die vereinseigenen Geräte und sonstigen Gegenstände.

## §8

Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er sorgt für Einhaltung der Schonzeiten und Mindestmaße. Zu seinen Aufgaben gehört die Bekämpfung der Schwarzfischer. Er schlägt der Vorstandschaft den Besatz der Wasser vor und sorgt für den termingerechten und ordentlichen Einsatz der Setzlinge.

Soweit der Verein vereidigte Fischaufseher hat, leitet und überwacht er sie.

## §9

Der Jugendwart führt die sportliche Ausbildung der Mitglieder.

Besitzt der Verein eine Jugendgruppe, so ist er deren Leiter und Ausbilder.

## § 10

Die Hauptversammlung wählt 2 Revisoren.

Diese haben jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und über das Ergebnis die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung zu verständigen.

### Mitgliederversammlung

## § 11

Alljährlich hat im ersten Vierteljahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden.

Der Vorsitzende des Vereins hat hierzu die Mitglieder mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Kassenberichts
- c) Genehmigung des Revisionsberichts
- d) Genehmigung des Jahresberichts des ersten Vorsitzenden
- e) Entlastung der Vorstandschaft
- f) Wahl der Vorstandschaft und der Revisoren
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- h) Entscheidung über Anträge, die an die Jahresversammlung gestellt werden
- i) Entscheidung über Ausschlussbeschlüsse der Vorstandschaft, gegen die Einspruch eingelegt wurde (s. § 23)
- k) Bestimmung des Wahlausschusses (s. § 13)

Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss eine solche einberufen, wenn ein Antrag vorliegt, welcher schriftlich von mehr als 75% der Vereinsmitglieder gestellt und unterzeichnet ist.

In diesem Falle hat sie innerhalb eines Monats die außerordentliche Versammlung einzuberufen und die Mitglieder 8 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

## § 12

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit nicht in der Satzung eine erhöhte Mehrheit vorgesehen ist (§ 14, 28, 29).

### § 13

Bei Neuwahlen der Vorstandschaft oder eines Vorstandsmitgliedes bestimmt die Mitgliederversammlung durch Zuruf einen Wahlausschuss von Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Dieser übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Mitgliederversammlung.

### § 14

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt durch Stimmzettel.

Für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wird sie nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Soweit kein Antrag auf geheime Wahl (Stimmzettel) gestellt wird, kann sie durch Handzeichen erfolgen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Jahresbeitrag des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Jahres bezahlt haben.

Die Vorstandschaft bleibt so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß bestellt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so überträgt die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss kommissarisch seine Aufgabe bis zur nächsten Jahresversammlung einem anderen Mitglied. In der nächsten Jahresversammlung findet eine Neuwahl bis zum Ende der Wahlperiode durch die Mitgliedsversammlung statt.

### § 15

Anträge zur Jahresversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Jahresversammlung an die Vorstandschaft schriftlich zu stellen.

### § 16

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind solche, welche den Fischereisport in den Vereinswässern auf Grund einer Jahreskarte ausüben.

Passive Mitglieder sind solche, welche keine Jahreskarte in Anspruch nehmen und durch Entrichtung eines Jahresbeitrages den Fischergedanken und die Bestrebung des Vereins unterstützen.

### § 17

Mitglied des Vereins (aktiv oder passiv) kann jeder unbescholtene Sportfischer nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller mit eingeschriebenem Brief ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

### § 18

Jedem Mitglied ist nach erfolgter Aufnahme ein Exemplar der Satzung und falls eine Fischereiordnung des Vereins besteht, eine Satzung dieser Ordnung gegen Unterschrift auszuhändigen. Das Mitglied hat zu bestätigen, dass es diese erhalten hat und sie als rechtsverbindlich anerkennt.

### § 19

Der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese bestimmt auch, ob eine Aufnahmegebühr erhoben wird und setzt deren Höhe fest. Die Vorstandschaft kann in begründeten Ausnahmefällen Teilzahlung gestatten. Sie kann auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen. In diesem Fall hat der 1. Vorsitzende das in seinem nächsten Jahresbericht der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 20

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Fischerei im Allgemeinen, Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 21

Der Verein kann eine Jugendabteilung errichten.

Zweck dieser Abteilung ist die sportliche Ausbildung und Schulung der Jugendlichen in der Sportfischerei. Aufgenommen werden können Jugendliche nach Vollendung des 12. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres und erfolgreicher Ablegung der Fischerprüfung erfolgt die Überführung als aktives Mitglied.

In begründeten Fällen kann ein Mitglied der Jugendabteilung durch Vorstandsbeschluss als ungeeignet abgelehnt werden.

Die ist ihm durch eingeschriebenen Brief über den Erziehungsberechtigten ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Ein Einspracherecht steht dem Abgelehnten nicht zu.

## § 22

### Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft. In triftigen Gründen kann die Vorstandschaft einen Teil des bereits voll bezahlten Jahresbeitrages zurückerstatten.

## § 23

### Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wurde.
2. Wenn ein Mitglied rechtskräftig wegen Fischwilderei bestraft wurde.
3. Wenn ein Mitglied von der unteren Verwaltungsbehörde der staatliche Jahresfischereischein entzogen oder die Ausstellung eines solchen Scheines verweigert wird.
4. Wenn ein Mitglied sich in gröblicher Weise gegen die Satzung oder Fischereiordnung des Vereins vergeht.
5. Wenn ein Mitglied in schwerer Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt.
6. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dem Jahresbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.

## § 24

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Das Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss mit eingeschriebenem Brief mindestens 3 Tage vorher vor die Vorstandschaft geladen werden. In dem Brief ist ihm mitzuteilen, welche Gründe gegen ihn vorliegen. In der Vorstandssitzung muss ihm ausreichend Gelegenheit gegeben werden sich zu rechtfertigen (rechtliches Gehör).

Der Ausschlussbeschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief innerhalb 1 Woche zuzustellen. In diesem Brief müssen die Gründe des Ausschlusses angegeben sein. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb einer Frist von 14 Tagen -beginnend mit der Zustimmung des Beschlusses - Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung stellen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über den Einspruch. Sie kann den Ausschluss in einen zeitlichen Ausschluss umwandeln.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Wird der Ausschlussbeschluss bestätigt, so hat das ausgeschlossene Mitglied den Mitgliedsausweis und die vom Verein erhaltenen Papiere zurückzugeben.

§ 25  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 26

Der Verein kann zwanglose Zusammenkünfte abhalten, in welchen laufende Angelegenheiten zur Sprache kommen und die Weiterbildung der Mitglieder durch Vorträge oder Vorführungen von Lichtbildern oder Filmen verstärkt wird.

§ 27

Der Verein kann eine Fischereiordnung erlassen, die bei Benützung von Vereinsgewässern einzuhalten ist. Sie wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 28

Die Mitgliederversammlung kann die Vorstandschaft ermächtigen, bei leichteren Verstößen von Mitgliedern mit Maßregeln einzuschreiten. Als solche kommen in Frage eine Verwarnung, die Verhängung einer Geldbuße bis zu DM 150,- zu Gunsten der Besatzkasse, Entziehung der laufenden Jahreskarte u. a. Für das Verfahren gelten entsprechend die Bestimmungen über das Ausschlussverfahren (§23,24).

§ 29

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 30

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde.  
Sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, die 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind.

§ 31

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Bergwacht und der Wasserwacht zu.

Vorstehende Satzung ist von der Gründungsversammlung einstimmig angenommen worden.